



Häufige Fragen zum Wechsel der Ordnung Bachelor of Arts Pädagogik im FB Humanwissenschaften

Hier finden Sie Fragen und Antworten rund um den Prüfungsordnungswechsel im Bachelor of Arts Pädagogik ab dem 1. Oktober 2018.

1. PO-Wechsel (Ablauf, Fristen,...)

1.1. Was sind die Vor-/Nachteile für mich beim Wechsel in die neue Prüfungsordnung?

Die neue Ordnung wurde hinsichtlich der Studierbarkeit optimiert. Eine individuelle Beratung wird Ihnen im Studienbüro angeboten, wo Sie auch die Erklärung für einen Wechsel in die neue Prüfungsordnung abgeben können. Es wird empfohlen grundsätzlich vor der Abgabe der Erklärung eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Nach Abgabe der Erklärung ist eine erneute Erklärung nicht mehr möglich.

Die **relevanten Änderungen** in der neuen Ordnung des B. A. Pädagogik sind:

- Im Grundlagenbereich wurde das Modul 03-01-0002 „Einführung in die Berufspädagogik“ mit 11 CP in zwei Module geteilt: 03-01-0021 „Einführung in die Berufspädagogik“ (6 CP) und 03-01-0022 „Gender und Heterogenität“. Damit entfällt die *Kombinationsklausur* aus Berufspädagogik und Genderthemen (je nach besuchtem Seminar) und die Module können unabhängig voneinander belegt und abgeschlossen werden. Somit werden jeweils die CPs der Einzelmodule nach Abschluss gutgeschrieben was beispielsweise für Bafög relevant sein kann.
- Modul 02-02-1013 „Methoden der empirischen Sozialforschung (für Erziehungswissenschaft)“ wird ersetzt durch das Modul 03-01-x004 „Methoden der empirischen Sozialforschung in der Erziehungswissenschaft“. Verantwortung und Lehrangebot sind dann nicht mehr im FB 2, sondern im FB 3 angesiedelt.
- Der Profildbereich wurde erweitert und umstrukturiert, so dass mehr Auswahl zur individuellen Vertiefung besteht.

Eine genaue Abwägung von Vor- und Nachteilen ergibt sich aus einer Analyse des bisherigen Studienverlaufs. Wir empfehlen dies mit Hilfe der veröffentlichten Äquivalenztabelle im Zuge eines individuellen Beratungsgesprächs durchzuführen.

1.2. Ab wann kann ich in die neue Prüfungsordnung wechseln?

Sie können zum 01. Oktober 2018 in die neue PO wechseln. Bei einem PO-Wechsel empfehlen wir aus organisatorischen Gründen dringend, diesen Antrag unmittelbar (noch im August/Anfang September 2018) zu stellen, damit Sie sich direkt im Kontext der neuen PO auf die Module und Lehrveranstaltungen des WS 18/19 anmelden können.

Achtung: Haben Sie sich willentlich für die neue Ordnung entschieden, können Sie nachträglich nicht mehr zurückwechseln.

1.3. Wie kann ich in die neue Ordnung wechseln?

Sie können mit dem Formblatt „Erklärung zum PO Wechsel“ (zu finden unter http://www.humanw.tu-darmstadt.de/studienbuero_fb03_2/studienbuero_fb03_1/anmeldeformulare_2/anmeldeformulare.d.e.jsp) erklären, dass Sie in die neue Prüfungsordnung wechseln möchten. Die ausgefüllte Erklärung schicken Sie im Original an das Studienbüro (keine E-Mail, kein Fax, kein Scan ...).

Beachten Sie bitte, dass es nach dieser Erklärung aus verwaltungstechnischen Gründen zu einer zeitlichen Verzögerung kommen kann, bis Sie in TUCaN auf die neue Ordnung zugreifen und sich für das Veranstaltungsprogramm nach der neuen Ordnung anmelden können! Sobald Sie auf der neuen Prüfungsordnung eingeschrieben sind, können sie sich „nachträglich“ für die Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen des laufenden Semesters anmelden.

1.4. Was passiert, wenn ich diesbezüglich nichts unternehme?

Dann bleiben Sie auf der alten Studienordnung eingeschrieben.

Im § 38a Änderung der Ordnung eines Studiengangs der APB https://www.intern.tu-darmstadt.de/media/dezernat_ii/satzungsbeilagen/sb_15_III.pdf#30 ist geregelt, wie lange die Studierbarkeit einer alten PO gewährleistet werden muss.

2. Prüfungsleistungen, Modulanmeldungen

2.1. Was passiert mit meinen Studien- und Prüfungsleistungen, wenn ich von der alten PO zu der neuen PO wechsel?

Die Prüfungskommission hat eine Äquivalenztabelle verabschiedet. Diese wird auf den Webseiten des Studienbüros im Fachbereich 3 publiziert: https://www.humanw.tu-darmstadt.de/fachbereich/studienbuero_fb03/allg_paed_und_berufspaed_/allgemeine_paedagogik_und_berufspaedagogik_fb03.de.jsp.

Aus dieser Tabelle ist ersichtlich, was in welcher Form aus der alten Ordnung des Studiengangs in der neuen PO angerechnet wird, wo Sie evtl. etwas zusätzlich belegen müssen oder „zu viel“ gemacht haben, und wo es individuellen Klärungsbedarf geben könnte.

2.2. Können mir auch die nach alter Ordnung noch nicht abgeschlossenen Module nach neuer Ordnung des Studiengangs anerkannt werden?

Aufschluss geben die Äquivalenztabellen, das kann von Modul zu Modul unterschiedlich sein. Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn Leistungen aus der alten PO inhaltlich nicht mehr in der neuen PO enthalten sind. Äquivalente Leistungen und ggf. Fehlversuche werden anerkannt.

2.3. Was passiert mit meinen noch laufenden Prüfungsanmeldungen, wenn ich in die neue Ordnung wechsel?

Sie haben zwei Möglichkeiten:

1. Entweder Sie prüfen, ob Ihnen diese Prüfung laut Äquivalenztabelle nach neuer Ordnung *nützt* (dann können Sie die Prüfung wie geplant ablegen und nach neuer Ordnung nachträglich anerkennen lassen).
2. Sie melden sich von der Prüfung ab, ohne dass dies irgendwelche Konsequenzen hat. (Empfehlung: die Abmeldung von solchen Prüfungen sollten Sie vor der Antragstellung in die neue Prüfungsordnung durchführen, spätestens aber bis eine Woche (8 Tage) vor dem Prüfungstermin).

2.4. Was passiert mit meinen Fehlversuchen nach alter Ordnung, wenn ich in die neue Ordnung wechsel?

Ihre Fehlversuche werden mit in die neue Ordnung übernommen, wenn es dasselbe Modul noch gibt und ihr angefangenes Modul deswegen in den neuen Studiengang umgehängt wird.

3. Spezielle Fragen

3.1. Habe ich einen erneuten Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung nach dem PO-Wechsel?

Da ein PO-Wechsel kein Studiengangwechsel ist, haben die Studierenden trotz PO-Wechsel insgesamt nur einmal die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung. Wurde dies in der alten PO bereits in Anspruch genommen, besteht keine Möglichkeit einer weiteren Ergänzungsprüfung im Studiengang mehr. Das gilt allgemein, auch wenn das Modul/die betroffenen Fachprüfung in der neuen PO nicht mehr enthalten ist. Laut APB (§ 32 Abs. 1, 4. Novelle), gilt:

§ 32 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Auf Antrag kann einmalig pro Studiengang in einer nicht bestandenen zweiten schriftlichen Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden. Siehe auch:

https://www.tu-darmstadt.de/studieren/tucan_studienorganisation/tucan_faq/index.de.jsp#thema_36992

3.2. Kann ich beim Quereinstieg (z.B. von einer anderen Uni kommend oder aufgrund von Vorleistungen) auch in ein höheres Fachsemester nach alter Ordnung einsteigen?

Nein, mit in Kraft-Treten einer neuen Ordnung des Studiengangs tritt die alte Ordnung außer Kraft. Eine Einschreibung auch in höhere Fachsemester der alten Ordnung ist nicht möglich. Lediglich Studierende, die bereits nach der alten Studienordnung studiert haben, können gemäß des Vertrauensschutzes nach der alten Prüfungsordnung zu Ende studieren.